

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 25. Juni 2018
GZ. BMF-310205/0068-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 749/J vom 25. April 2018 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Der vorläufige Gebarungserfolg 2017 wurde auf Grundlage der von den einzelnen haushaltsleitenden Organen jeweils in eigener Verantwortung eingegebenen Daten und gemäß § 6 Abs. 2 Z 10 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 aufgestellten und erläuterten Monatsnachweise und Abschlussrechnungen erstellt. Diese Daten ergeben den vorläufigen Erfolg des Bundes mit Stand vom 22. Jänner 2018. Dabei handelt es sich um eine Auswertung der Daten der Bundesverrechnung und zwar so, wie sie zum Stichtag im System der Haushaltsverrechnung enthalten sind.

Im Bericht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Zeitpunkt der Datenabfrage für diesen Bericht noch Buchungen vorgenommen werden. Die haushaltsleitenden Organe haben bis Ende Jänner die Möglichkeit Buchungen in der Ergebnis- und Vermögensrechnung durchzuführen. Danach sind gemäß § 36 Abs. 3 Rechnungslegungsverordnung (RLV) 2013 etwaige Änderungen in den Abschlussrechnungen im Wege eines Mängelbehebungsverfahrens mit Zustimmung des Rechnungshofes bis 28. Februar vorzunehmen. So können z.B. Abgrenzungsbuchungen, Forderungsbewertungen, Bewertungen von Beteiligungen (gemäß § 3 Abs. 4 RLV 2013 bis 25. April) oder die Berücksichtigung sonstiger

wertaufhellender Erkenntnisse (gemäß § 26 Abs. 2 RLV 2013 bis 31. März) noch nach dem Abschlussstichtag zu Veränderungen insbesondere in der Ergebnis- bzw. Vermögensrechnung führen. Insofern ist die Bezeichnung dieses Verfahrensablaufes als „Mängelbehebungsverfahren“ irreführend, weil Nachbuchungen in diesem Zeitraum der Erstellung der Abschlussrechnungen nicht zwingend auf eine Berichtigung eines Mangels zurückzuführen sind. Erst nach Fertigstellung der Abschlussrechnungen geben die haushaltsleitenden Organe ihre Vollständigkeitserklärungen ab.

Zusätzlich zu den oben angeführten Jahresabschlussbuchungen findet die Prüfung der Abschlussrechnung durch den Rechnungshof auch erst nach Erstellung des vorläufigen Gebarungserfolges statt, wodurch auch diese Anpassungen im vorläufigen Gebarungserfolg naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Die Zahlen im Bericht gemäß § 47 Abs. 2 BHG 2013 sind somit aufgrund des Prozessablaufes und nicht aufgrund einer mangelnden Qualität als „vorläufig“ zu betrachten. Daran wird sich auch im sechsten Jahr des neuen Haushaltsrechts nichts ändern.

Zu 3., 4. und 5.:

Der periodengerecht erfasste Ressourcenverbrauch und Ressourcenzuwachs in der Ergebnisrechnung bedingt, dass Geschäftsfälle nach ihrer wirtschaftlichen Zuordnung und nicht erst bei Zu- oder Abfluss von Zahlungsmitteln gebucht werden. Insofern ist die Möglichkeit eines Auseinanderklaffens der zeitlichen Erfassung von Buchungen in der Finanzierungsrechnung und in der Ergebnisrechnung systemimmanent und keinesfalls Indiz für eine verfehlte ordnungsgemäße doppelte Buchführung.

Aufwendungen bzw. Erträge, die im jeweiligen Finanzjahr zu keinem Mittelabfluss bzw. Mittelzufluss führen, sondern Veränderungen in der Vermögensrechnung bewirken, sind insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und Forderungen, Bewertung von Beteiligungen, Forderungen und Vorräten sowie die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen.

Um eine periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zu gewährleisten, müssen zudem am Ende des Jahres für ausstehende Rechnungen/Abrechnungen entsprechend den

Bestimmungen des § 53 Abs. 2 Bundeshaushaltsverordnung 2013 Rückstellungen gebucht werden.

Diese oben angeführten Buchungen können mitunter auch noch nach dem Bilanzstichtag unter Beachtung der vom Rechnungshof und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Fristen zu Veränderungen in der Ergebnisrechnung führen.

Das Bundesministerium für Finanzen weist die haushaltsleitenden Organe in seinen Schulungen, Handlungsanleitungen und Rundschreiben und der Rechnungshof in seinen Prüfberichten regelmäßig auf die Notwendigkeit einer zeitnahen, periodengerechten Verbuchung hin, insbesondere um allfälligen Korrekturen im Mängelbehebungsverfahren vorzubeugen.

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der doppelten Buchführung obliegt dem Rechnungshof. Es wird aber im Zusammenhang mit der Gebarung 2017 auf den Prüfbericht gemäß § 9 Rechnungshofgesetz (RHG) 1948 insbesondere zur Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2017 verwiesen. Dieser wird gemeinsam mit dem geprüften Bundesrechnungsabschluss 2017 Ende Juni vom Rechnungshof an das Parlament übermittelt werden.

Die generelle Qualität der Ergebnisrechnung wurde 2017 vom Rechnungshof im Rahmen einer Schwerpunktprüfung gemäß § 9 RHG 1948 geprüft. Der Bericht wurde im Juli 2017 veröffentlicht.

Zu 6.:

Es handelt es sich dabei um die aufwandsmäßige Erfassung der Dezembermieten an die Bundesimmobiliengesellschaft, die im Jänner 2018 fällig waren und Ende Jänner noch dem Finanzjahr 2017 zugeordnet wurden. Die periodengerechte Zuordnung von Rechnungen ist auch nach dem 22. Jänner noch möglich (siehe Antwort zu Frage 2).

Grund für die Nachbuchungen waren auch die im Rahmen der Abschlussarbeiten seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchgeführten Buchungen von Rückstellungen für Prozesskosten und Abfertigungen.

In allen Fällen wurde den Terminvorgaben des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes entsprochen.

Zu 7. und 8.:

Da Nachbuchungen und Korrekturen in der Ergebnisrechnung im Rahmen des Mängelbehebungsverfahrens auch nach dem 30. März noch zu Änderungen in den Verrechnungsaufschreibungen führen können und nachträglich keine stichtagsbezogenen Auswertungen möglich sind, wird auf den Bundesrechnungsabschluss 2017 verwiesen. Der Bundesrechnungsabschluss wird dem Parlament vom Rechnungshof bereits im Juni vorgelegt werden und beinhaltet endgültige, geprüfte und gegebenenfalls berichtigte Werte in der Ergebnisrechnung. Diese können dann mit den vorläufigen Werten aus dem Bericht gemäß § 47 Abs. 2 BHG 2013 verglichen werden. Von einer Veröffentlichung eines weiteren Zwischenstandes bzw. einer Vorweg-Veröffentlichung der endgültigen Zahlen durch das Bundesministerium für Finanzen wird auch aus oben genannten Gründen Abstand genommen.

Zu 9.:

Mit der Einführung der doppelten Buchführung in Form eines Drei-Komponenten-Modells bestehend aus einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung wurde dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der „möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage“ Rechnung getragen. Durch das Zusammenwirken dieser drei Komponenten erhält man einen umfassenden Überblick über die Vermögens- und Ertragslage und den notwendigen Finanzierungsbedarf des Bundes.

Eine Buchführung, die auf einer reinen Einnahmen-Ausgaben Rechnung (Finanzierungsrechnung) basiert, lässt ausschließlich Aussagen über den Geldverbrauch zu, nicht aber über den tatsächlichen Ressourcenverbrauch in einer Periode und den Bestand an Vermögen und Schulden.

Eine Vermögens- und Ergebnisrechnung ist daher auch für den Bundeshaushalt durchwegs geeignet und sinnvoll, um die Finanzierungsrechnung zu ergänzen und damit zu einer Gesamtsicht auf die finanzielle Lage des Bundes und einer Erhöhung der Transparenz beizutragen.

Zu 10., 11. und 12.:

Es ist keine Frage der Überlegenheit, jede dieser Rechnungen bietet eine eigene Perspektive auf den Bundeshaushalt.

Durch die Ergebnisrechnung werden zusätzliche Informationen über die Ertragslage des Bundes generiert, die eine Finanzierungsrechnung alleine nicht bieten kann. Vor der Reform stand der Geldverbrauch im Mittelpunkt der Betrachtung und wurde nunmehr mit der Ergebnisrechnung um den Ressourcenverbrauch ergänzt. Ein wesentlicher Mehrwert wird durch die Aufwendungen ersichtlich, da hier zukünftige finanzielle Belastungen (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Periodenabgrenzungen) transparent gemacht werden.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlungen und Aufwendungen spiegelt einen wesentlichen Teil der zukünftigen Belastungen wider. Die Ergebnisrechnung hat vor allem in anlagenintensiven Ressorts eine zentrale Rolle, da aus der Abschreibung der Reinvestitionsbedarf ersichtlich wird, der für einen Bestanderhalt notwendig ist.

Die Informationen, die aus der Ergebnisrechnung zu gewinnen sind, sind nicht nur steuerungsrelevant, sondern ermöglichen auch dem Parlament eine verbesserte Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion.

Insgesamt hängen Nutzengenerierung und Steuerungsrelevanz von den Akteuren in der Verwaltung und Politik ab. Das setzt einerseits die Akzeptanz der Doppik und der neuen Zielstellungen sowie entsprechende Kompetenzen im Bereich des Rechnungswesens und Controllings voraus. Das Bundesministerium für Finanzen verfolgt jedenfalls kontinuierlich das Ziel, die Informationen der Ergebnis- und Vermögensrechnung für politische Entscheidungen, Analysen und zukünftige Planungen verstärkt heranzuziehen und auch bei anderen Ressorts die Nutzung der Daten aus der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu fördern.

Zu 13. und 16.:

Die Ergebnisrechnung ist ein wichtiges Instrument, um die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu verbessern, da sie Informationen liefert, die aus der Finanzierungsrechnung alleine nicht ableitbar sind. Erst durch eine systematisch periodisierte Erfassung aller Aufwendungen und Erträge und deren Gegenüberstellungen kann die

Wirtschaftlichkeit einer Periode nachgewiesen werden. Die Ergebnisrechnung liefert daher in Zusammenschau mit der Vermögens- und Finanzierungsrechnung wesentliche Informationen für ein nachhaltig wirtschaftliches Handeln.

Selbstverständlich werden der politischen Ebene auch Kennzahlen aus der Ergebnisrechnung bzw. Analysen der Ergebnisrechnung für Budgetverhandlungen aufbereitet. Zudem stellt eine wesentliche Zielgröße in den Budgetverhandlungen das Maastricht-Defizit dar, weswegen eine reine Cash-Betrachtung als Grundlage nicht ausreicht.

Zu 14. und 15.:

Das doppische Haushalts- und Rechnungswesen, insbesondere in Verbindung mit der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes, bietet grundsätzlich bessere Voraussetzungen für aussagekräftige Vergleichszahlen als eine reine Cash-Betrachtung. Die Ergebnisrechnung mit ihren periodisierten Aufwendungen und Erträgen stellt die Grundlage für eine Kosten- und Leistungsrechnung dar. Im Zuge der Haushaltsrechtsreform wurden interne Leistungen standardisiert, um Kostenvergleiche besser durchführen zu können. Derzeit wird die Kosten- und Leistungsrechnung ressortintern genutzt.

Ein allgemeines Benchmark Modell, das auf Kennzahlenvergleichen aufsetzt, ist auf Basis der Einigung im Finanzausgleich 2017 im Bereich der Sicherheitsverwaltung zurzeit in Entwicklung. Der Fokus dabei liegt auf Leistungen und deren Wirkungen. Anhand dieses Piloten sollen generell anwendbare Standards für die Verwaltung allgemein entwickelt werden.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

